



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

69. Jahrgang

Ansbach, 15. August 2024

Nr. 8

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 27	138
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2024	138
Satzung zur Änderung der Satzung der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf vom 10. April 2014	138
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 30. April 2024	139
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 4. Ände- rungssatzung vom 24. Juli 2024	146
Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 24. Juli 2024	146
Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Burg Abenberg	147
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	149



Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Schornsteinfegerrecht;

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Juli 2024 Gz. RMF-SG 21-2206-2-127

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 27 wurde mit Wirkung vom 01.07.2024 Herr Georg Borschlegel, Ringstraße 12, 90602 Pyrbaum, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 138

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2024 wurde im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 15 vom 12. Juli 2024 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung weisen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehen Form auf diese Bekanntmachung hin.

MFrABI S. 138

Satzung zur Änderung der Satzung der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf

Vom 10. April 2014

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98 geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf des Bezirks Mittelfranken vom 10. April 2014 wird wie folgt geändert:

- (1) In der Gliederung werden nach den Wörtern „Teil II - Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung“ die Wörter „und Energieberatung“ eingefügt.
- (2) Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a „Energieagentur Triesdorf des Bezirks Mittelfranken“

1. Die Energieagentur wird als Regiebetrieb bei den Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf im Sinne des Art. 74 Abs. 6 BezO geführt. Der Regiebetrieb führt den Namen „Energieagentur Triesdorf des Bezirks Mittelfranken“, nachfolgend Regiebetrieb genannt.
2. Gegenstand des Regiebetriebes ist die Unterhaltung und der Betrieb einer Energieagentur zur unabhängigen Beratung, insbesondere von anderen Kommunen sowie von Bürgern, Handwerk, Handel und Industrie bei Energiefragen zur Umsetzung der Energiewende in Mittelfranken.
3. Zuständige Organe des Regiebetriebes sind die Organe des Bezirkes Mittelfranken.
4. Der Regiebetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Regiebetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

5. Zielsetzung und Aufgaben

- Begleitung der Energie- und Klimawende in Mittelfranken
- Unterstützung von Kommunen, Privatpersonen und Unternehmen in Mittelfranken bei Anlaufberatungen und Machbarkeitsstudien
- Verbreiten von Wissen für den Umbau der Energieversorgung in Bayern (z. B. durch Informationsveranstaltungen)
- Erarbeiten von Maßnahmen und Konzepten zur Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz
- Vernetzung und fachlicher Austausch mit den regionalen Selbstverwaltungsorganisationen (z. B. IHK und Bayerische Ingenieurekammer) und anderen Energieagenturen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 25. Juli 2024 in Kraft.

Ansbach, 25. Juli 2024

Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 138

Bekanntmachung der Planungsverbände

Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken

Vom 30. April 2024

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 23. Dezember 2020 (GVBl S. 675), erlässt der Regionale Planungsverband in der Region 8 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung

III. Abschnitt: Verbandswirtschaft

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Deckung des Finanzbedarfes
- § 17 Kassenverwaltung
- § 18 Örtliche und Überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 19 Aufsicht
- § 20 Öffentliche Bekanntmachung
- § 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region 8 besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen 'Westmittelfranken'.
- (3) Er hat seinen Sitz in Ansbach. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden beim Landkreis Ansbach geführt.

§ 2

Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe
 1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
 4. nach Maßgabe von Art. 29 BayLplG zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen hinzuwirken.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und dessen Fortschreibungen sowie zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen Höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Der für die Region zuständige Sachbearbeiter wird in dieser Satzung als Regionsbeauftragter bezeichnet.

II. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des Regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Planungsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, eine kreisfreie Stadt und eine Große Kreisstadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen. Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
 1. Verlust der Wählbarkeit;
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 3. Abberufung der nach Abs. 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
 4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung)
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

Die Verbandsversammlung kann nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayLplG die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die Oberste und Höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der Höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.

- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitgliedes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.
- (3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss ungerader Jahre fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9 Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.
- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein erster und ein weiterer Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:
 1. Rücktritt aus wichtigem Grund
 2. Abberufung aus wichtigem Grund
 3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 ein Nachfolger bestellt.
- (6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium.

§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
 2. Teilfortschreibungen des Regionalplans;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
 4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
 - b) Beschlussfassung über den Finanzplan
 - c) Festlegung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung
 5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.
- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die Oberste und die Höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der Höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.
- (7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gem. § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von bis zu 6 Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Regionalen Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14 Rechtsstellung und Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken entschädigt.

III. Abschnitt: Verbandswirtschaft

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Kostenerstattung des Freistaates Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 12 BayLplG in der jeweils gültigen Fassung. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an Regionale Planungsverbände bestimmt.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (3) Die Umlage wird nach der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 7) bemessen.

§ 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes werden vom Landkreis Ansbach geführt.

§ 18 Örtliche und Überörtliche Prüfung

- (1) Für die örtliche Rechnungsprüfung gilt Art. 89 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 sowie Abs. 4 der Landkreisordnung.
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 19 Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken als Höhere Landesplanungsbehörde.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Mittelfränkischen Amtsblatt.

§ 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 20.09.2008 außer Kraft.

Ansbach, 30. April 2024

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 4. Änderungssatzung

Vom 24. Juli 2024

Der Zweckverband Brombachsee erlässt auf Grund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes vom 8. März 2016 (GVBl S. 36), und § 5 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 18. April 1972 (MFrABl Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Oktober 2018 (MFrABl Nr. 11 S. 166), folgende

Änderungssatzung für die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee

§ 1

§ 2 der 3. Änderungssatzung vom 26. Juli 2023 (MFrABl Nr. 8/2023 S. 110), wird um Absatz 10 ergänzt:

10) Der Konsum von Cannabis im Bereich der Parkplatzanlagen ist untersagt.

§ 2

§ 5 der 3. Änderungssatzung vom 26. Juli 2023 (MFrABl Nr. 8/2023 S. 110), wird um Absatz 8 ergänzt:

8) entgegen § 2 Abs. 10 im Bereich der Parkplatzanlagen Cannabis konsumiert;

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. August 2024 in Kraft.

Ramsberg, 24. Juli 2024

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABl S. 146

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 7. Änderungssatzung

Vom 24. Juli 2024

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

Änderungssatzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee

§ 1

§ 2 Abs. 4 der 6. Änderungssatzung vom 26. Juli 2023 (MFrABl Nr. 8/2023 S. 111), wird um Ziffer 12 ergänzt:

12. Cannabis zu konsumieren;

§ 2

§ 7 Abs. 1 der 6. Änderungssatzung vom 26. Juli 2023 (MFrABI Nr. 8/2023 S. 111), wird um Ziffer 15 ergänzt:

15. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 12 Cannabis konsumiert;

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 16. August 2024 in Kraft.

Ramsberg, 24. Juli 2024

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 146

**Haushaltssatzung 2024
des Zweckverbandes Burg Abenberg**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	900.300 EUR
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	810.000 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird	im Verwaltungshaushalt auf	750.000 EUR
festgesetzt.	und im Vermögenshaushalt auf	0 EUR

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,
vom Landkreis Roth und
vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit		
im Verwaltungshaushalt		250.000 EUR
und im Vermögenshaushalt		0 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2024 tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Roth, 23. April 2024

gez.
Ben Schwarz
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Burg Abenberg
und Landrat

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Roth, 23. April 2024

gez.
Ben Schwarz
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Burg Abenberg
und Landrat

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R. †

112. Aktualisierungslieferung, 1. Juni 2024, 343,65 €, Art.-Nr. 66349112, Onlineausgabe, 114,55 €, Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -

Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

ab der 146./158. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Leitung des Geschäftsbereichs „Bauen, Sicherheit, Kommunales, Verbraucher- und Umweltschutz, Veterinäramt, Gutachterausschuss“, Landratsamt München; Dr. Andreas Habermann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration; Frank Ruckdäschel, Baudirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

166. Aktualisierungslieferung, Juli 2024, 446,25 €, Art.-Nr. 66343166, Onlineausgabe 148,75 €, Art.-Nr. 08254676
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

178. Aktualisierung, Stand Mai 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtigten Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

80. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juli 2024, 188,50 €, Art.-Nr. 66351080, JURION Onlineausgabe, 62,84 €, Art.-Nr. 08251317

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee) i. R., ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg

80. Aktualisierungslieferung inkl. WK Online Codekarte, Rechtsstand 1. Juli 2024, 389,88 €, Art.-Nr. 66390080, Online-Ausgabe 129,96 €, Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, fortgeführt von Dr. Michael Pießkalla LL.M.Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

106. Aktualisierungslieferung, Juli 2024, 249,57 €, Art.-Nr. 66355106, JURION Onlineausgabe, 83,19 €, Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

105. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juli 2024, 446,25 €, Art.-Nr. 66197105, JURION Onlineausgabe, 148,75 €, Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder
74. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juli 2024, 446,25 €, Art.-Nr. 67075074, JURION Onlineausgabe, 148,75 €, Art.-Nr. 08251311

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

175. Aktualisierung, Stand: Mai 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

109. Akt. Bund + 108. Akt. Land

89,00 €, ISBN 978-3-7692-8333-4

Deutscher Apotheker Verlag

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

145. Aktualisierungslieferung inkl. 1 Kontrollblatt, Rechtsstand 1. Juli 2024

446,25 €, Art.-Nr. 66211145

Onlineausgabe, 148,75 €, Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

111. Aktualisierung, Juli 2024, 128,00 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Baugesetzbuch (BauGB)**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**

Kommentare

35. Nachlieferung, Juli 2024

362 Seiten, 69,90 €

Gesamtwerk: 2.992 Seiten, 149 €

Von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Franz Dirnberger Direktor beim Bayerischen Gemeindetag und Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

152. Aktualisierung, Stand: Juni 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Textsammlung

102. Aktualisierung, Stand Mai 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 149